

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die
Abteilung VIII/3

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Eingel. - 7. Dez. 1981

VIII/3

-161/254

Beil.

o

VA lb

Beilagen

W

Pläne

V

4 Abh. konst.

Beil. Dr. Stöberl

LAD-VD-4551/23

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

VIII/3-161/253-81

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2147

Datum

2. Dezember 1981

Betrifft

Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes; Begutachtung

Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070-0, nehmen wir Stellung wie folgt:

Zu § 6 Abs. 4:

Diese Bestimmung stellt eine Verweisung dar, die entgegen dem Gebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht ausreichend determiniert ist: Es ist weder Gegenstand noch Fundstelle der Verweisung individualisiert, was außerdem eine schwere Beeinträchtigung der Verständlichkeit dieser Bestimmung mit sich bringt.

Unter den Begriff "nach anderen Gesetzen verboten" fallen aber vom Regelungsinhalt her nicht nur Landes- sondern auch Bundesgesetze (z.B. Glückspielgesetz, Pornographiegesezt). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es dem Landesgesetzgeber untersagt ist, auf zukünftiges Bundesrecht zu verweisen.

Zu § 6 Abs. 5:

Diese Bestimmung räumt der Gemeinde ein absolutes Vetorecht gegen die Erteilung einer Veranstaltungsbewilligung für den Betrieb von Spielautomaten ein. Allerdings bleibt weitgehend offen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen kann.

Mitgeteilt durch O. Nr. 258

Zunächst wäre daher insbesondere zu klären, was unter "negativen Auswirkungen auf die in der Gemeinde verkörperte örtliche Gemeinschaft" zu verstehen ist, sowie, welche mit den Spielautomaten verbundene Tatsachen diese Auswirkungen besorgen lassen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß es Sache der Behörde und nicht der Gemeinde ist, das Vorliegen oder Nichtvorliegen der entscheidungsrelevanten Tatsachen festzustellen. Die vorliegende Konstruktion weist jedoch Aufgaben, die von der Behörde wahrzunehmen sind, der Gemeinde zu und überläßt der Behörde damit lediglich die Rolle eines Vollzugsorganes des Gemeindewillens. Wird jedoch die Ansicht vertreten, daß die Erteilung oder Nichterteilung einer Bewilligung für den Betrieb von Spielautomaten vom überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft erfaßt wird, so müßte diese Aufgabe nach Prüfung, ob sie auch geeignet ist, von der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (was der vorliegende Entwurf offenbar bejaht) der Gemeinde konsequenterweise in den eigenen Wirkungsbereich übertragen werden.

Schließlich wird angeregt, die nunmehr auf vier Absätze verteilten Gründe für die Versagung einer Veranstaltungsbewilligung in einem einzigen, gegliederten Absatz übersichtlich darzustellen.

Zu § 19 Abs. 1:

Um die Durchsetzung dieses Verbotes wirksam zu gewährleisten, müßte das Verbot der Aufstellung von Spielautomaten, die bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Gewinne auszahlen, weiterhin aufrecht bleiben.

Zu § 19 Abs. 3:

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dürfen unbestimmte Gesetzesbegriffe nur dann verwendet werden, wenn sie hinreichend bestimmbar sind und eine nachprüfende Kontrolle der

auf Grund der betreffenden Bestimmung ergangenen Vollziehungsakte zulassen. Diesen Anforderungen wird die Wendung "deren Unterhaltungswert so gering ist, daß vermutet werden muß, daß sie auf eine Auszahlung abzielen" nicht gerecht. Der Unterhaltungswert eines Spiels ist nämlich in erster Linie von subjektiven Faktoren abhängig und damit einer objektiven Wertsetzung weitgehend entzogen. Letztlich stellt diese Bestimmung ein Verbot des Betriebs aller Spielautomaten dar, deren Unterhaltungswert dem Gesetzgeber zu gering ist. Ganz abgesehen von der Frage, ob ein derartiges Verbot sachlich gerechtfertigt ist, stellt der Gesetzgeber nicht klar, welcher Unterhaltungswert von einem Spielautomaten, soll er nicht dem Verbot unterliegen, zumindest zu erbringen ist. Vielmehr zieht der Gesetzgeber diese Grenze dort, wo er vermutet, daß eine Gewinnauszahlung erfolgt. Der Zirkelschluß wird daher perfekt, wenn diese Vermutung dort aufgestellt wird, wo dem Gesetzgeber der Unterhaltungswert des Spielautomaten zu gering ist.

Zu § 19 Abs. 4:

Es erscheint fraglich, ob durch dieses Verbot nicht auch Spielgeräte erfaßt werden, die nach den in den Erläuterungen angegebenen Zielvorstellungen nicht verboten werden sollten (vgl. S. 3 letzter Satz der Erläuterungen). Es zeigen nämlich auch Fußballtische und automatische Kegelanlagen Spielergebnisse in den angeführten Formen an.

Zu § 19 Abs. 5:

Diese Bestimmung verwendet den Begriff "Geldspielautomaten", definiert ihn jedoch (im Gegensatz zum derzeit geltenden § 19 Abs. 1) nicht. Ferner wird darauf hingewiesen, daß ein Betriebsverbot ohne ein gleichzeitiges Aufstellungsverbot in der Praxis äußerst schwer kontrollierbar ist.

Zu § 23 Abs. 1 und 2:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sind gesetzliche Bestimmungen, die die Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden vorsehen, nicht zulässig. Österreich hat anlässlich der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention zu Art. 5 einen Vorbehalt eingelegt und auf die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzugs verwiesen. Die Schaffung von Straftatbeständen, die mit Freiheitsentzug bedroht werden, ist daher dann zulässig, wenn gleichartige mit Freiheitsstrafen bedrohte Tatbestände bereits in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, die vor dem 3. September 1958 (Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehalts) erlassen wurden.

Das NÖ Veranstaltungsgesetz beinhaltet bis dato kein Betriebsverbot von Spielautomaten, deren Unterhaltungswert dem Gesetzgeber zu gering ist und daher auch keinen entsprechenden Straftatbestand. Die Bedrohung dieses Tatbestandes mit Freiheitsentzug ist daher unzulässig.

Im übrigen wird angeregt, auch in den Fällen, in denen die Strafe des Primärarrests zulässigerweise vorgesehen werden kann, diese durch eine Ersatzarreststrafe zu ersetzen.

Abschließend wird gemäß Punkt 50 der NÖ Legistischen Richtlinien 1980 ersucht, nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens die Reinschrift des Gesetzesentwurfes über die Textverarbeitungsanlage der Landesamtsdirektion erstellen zu lassen.)

Stöberl



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: i2 410/20--IV/1/82

Bei Beantwortung bitte angeben

VIII/3

Amt d...
Bearb.:

25.11.1982

W
Stempel

Betr: Veranstaltungsrecht Niederösterreich;
Entwurf einer Novelle zum NÖ Ver-
anstaltungsgesetz

An das

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

W I E N I

zur Zl. VIII/3--161/258-32

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sowie das Bundesministerium für Unterricht und Kunst haben gegen den Entwurf einer Novelle zum NÖ Veranstaltungsgesetz nichts einzuwenden.

Das Bundesministerium für Finanzen (Zl. 61 1321/1-II/11/82) sowie das Bundesministerium für Inneres selbst haben - unvoregreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG - im Gegenstand folgendes zu bemerken:

1. Zum Gesetzentwurf

Zu Art. I Z 1 (neuer § 6 Abs. 5):

Das Bundesministerium für Inneres hält diese Regelung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG für bedenklich, weil sie nicht näher determiniert, worin die durch die Wahl des Standortes zu besorgenden negativen Auswirkungen bestehen sollen, und deshalb einen objektiv bestimmbaren Maßstab für das verwaltungsbehördliche Verhalten vermissen läßt.

Davon abgesehen ergibt sich insofern ein weiteres verfassungsrechtliches Problem, als die gegenständliche Gemeindefaufgabe mangels einer ausdrücklichen Ausnahmebestimmung von der Bezeichnung nach § 25 des Stammgesetzes erfaßt wird und deshalb im eigenen Wirkungsbereich auszuüben ist.

Eine für die Bewilligung des Betriebes von Spielautomaten maßgebliche Entscheidung der Gemeinde darüber, ob die Standortwahl ungeeignet sei oder nicht, wäre aber nur dann gerechtfertigt, wenn die zu besorgenden negativen Auswirkungen zu Mißständen führen können, deren maßgebliche Interessenlage örtlichen Charakter aufweist (Art. 118 Abs. 2 erster Satz B-VG) oder die aus Angelegenheiten resultieren, deren Besorgung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Art. 118 Abs. 3 B-VG garantiert ist; daß es sich um Auswirkungen bestimmter Angelegenheiten auf die örtliche Gemeinschaft handelt, kann noch kein Maßstab dafür sein, daß auch die verfassungsmäßig geforderte Interessenlage und Eignung gegeben ist.

Schon im Hinblick auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. I Z 1 des Entwurfes, die dieses Problem gleichfalls erkannt haben, muß davon ausgegangen werden, daß durch die Beurteilung der Standortwahl eines Spielautomaten vor allem Angelegenheiten berührt werden, die keine für den eigenen Wirkungsbereich typischen Kriterien aufweisen, wie z.B. der in den Erläuterungen erwähnte Schutz der Jugend, dessen Aufrechterhaltung zweifellos überwiegend im überörtlichen Interesse liegt.

Es wird daher empfohlen, die für eine ablehnende Erklärung der Gemeinde maßgeblichen Gründe dezidiert zu umschreiben, hierbei aber den Rahmen der der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich verfassungsrechtlich zukommenden Befugnisse zu berücksichtigen

Zu Art. I Z 3 (§ 19):

Nach ho. Ansicht sollte die Überschrift "Verbot bestimmter Arten von Spielautomaten" verwendet werden, weil das gegenständliche Verbot nicht individuell bestimmte Spielautomaten betrifft.

Zu Art. II:

Da § 19 das Bereithalten und den Betrieb bestimmter Arten von Spielautomaten verbietet, könnte nach der zutreffenden Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Formulierung im Art. II "..... und die dem § 19 nicht entsprechen," Anlaß zu Unklarheiten geben. Das Bundesministerium für Finanzen schlägt daher vor, etwa folgende Formulierung zu wählen:

"Spielautomaten, für deren Betrieb nach den bisherigen Bestimmungen eine Bewilligung erteilt wurde und deren Betrieb nunmehr nach den Bestimmungen des § 19 verboten ist, dürfen im Umfang".

2. Zum Stammgesetz

Nach § 25 hat die Gemeinde ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben zur Gänze im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Zu den in den §§ 13, 14 und 16 Abs. 4 angeführten Gemeindeaufgaben gehören aber nach ho. Meinung auch solche, die nach Art, Umfang und nach dem zu erwartenden Teilnehmerkreis weit über das ausschließliche oder überwiegende Interesse der Gemeinde hinausgehen und deshalb von überörtlicher Bedeutung sind. Derartige Veranstaltungen werden nicht zur Gänze durch § 5 Abs. 1 Z 6 (Bewilligungspflicht für Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt) erfaßt, weil sich nach Art. 118 Abs. 2 B-VG die Zuordnung einer Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich oder zum übertragenen Wirkungsbereich einer Gemeinde nicht allein an räumlichen Aspekten orientiert, sondern auch an der gegebenen Interessenlage bzw. Eignung.

Die vorgesehene Novellierung des NÖ Veranstaltungsgesetzes sollte daher zum Anlaß genommen werden, die Bestimmungen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einer verfassungskonformen Regelung zuzuführen (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen der Bundesregierung zum Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 2. Juli 1970 über öffentliche Veranstaltungen - Schreiben des Bundeskanzlers vom 31. Juli 1970, Zl. 43 393-2c/70).

Wien, am 23. Februar 1982

Für den Bundesminister:

P a c h e r n e g g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: i2 410/20-IV/1/82

Bei Beantwortung bitte angeben

da

Amt der ... VIII/3

VIII/3

25. Fe 1982

Bearb.: W
Dallagen
Stempel

Betr: Veranstaltungsrecht Niederösterreich;
Entwurf einer Novelle zum NÖ Ver-
anstaltungsgesetz

An das

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

W I E N I

zur Zl. VIII/3-161/258-32

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesminis-
terium für Handel, Gewerbe und Industrie sowie das Bundes-
ministerium für Unterricht und Kunst haben gegen den Entwurf
einer Novelle zum NÖ Veranstaltungsgesetz nichts einzuwenden.

Das Bundesministerium für Finanzen (Zl. 61 1321/1-II/11/82)
sowie das Bundesministerium für Inneres selbst haben - unvor-
greiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach
Art. 98 B-VG - im Gegenstand folgendes zu bemerken:

1. Zum Gesetzentwurf

Zu Art. I Z 1 (neuer § 6 Abs. 5):

Das Bundesministerium für Inneres hält diese Regelung im
Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG für bedenklich, weil sie nicht
näher determiniert, worin die durch die Wahl des Standortes zu
besorgenden negativen Auswirkungen bestehen sollen, und deshalb
einen objektiv bestimmbareren Maßstab für das verwaltungsbehörd-
liche Verhalten vermissen läßt.

Davon abgesehen ergibt sich insofern ein weiteres verfassungsrechtliches Problem, als die gegenständliche Gemeindefaufgabe mangels einer ausdrücklichen Ausnahmebestimmung von der Bezeichnung nach § 25 des Stammgesetzes erfaßt wird und deshalb im eigenen Wirkungsbereich auszuüben ist.

Eine für die Bewilligung des Betriebes von Spielautomaten maßgebliche Entscheidung der Gemeinde darüber, ob die Standortwahl ungeeignet sei oder nicht, wäre aber nur dann gerechtfertigt, wenn die zu besorgenden negativen Auswirkungen zu Mißständen führen können, deren maßgebliche Interessenlage örtlichen Charakter aufweist (Art. 118 Abs. 2 erster Satz B-VG) oder die aus Angelegenheiten resultieren, deren Besorgung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Art. 118 Abs. 3 B-VG garantiert ist; daß es sich um Auswirkungen bestimmter Angelegenheiten auf die örtliche Gemeinschaft handelt, kann noch kein Maßstab dafür sein, daß auch die verfassungsmäßig geforderte Interessenlage und Eignung gegeben ist.

Schon im Hinblick auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. I Z 1 des Entwurfes, die dieses Problem gleichfalls erkannt haben, muß davon ausgegangen werden, daß durch die Beurteilung der Standortwahl eines Spielautomaten vor allem Angelegenheiten berührt werden, die keine für den eigenen Wirkungsbereich typischen Kriterien aufweisen, wie z.B. der in den Erläuterungen erwähnte Schutz der Jugend, dessen Aufrechterhaltung zweifellos überwiegend im überörtlichen Interesse liegt.

Es wird daher empfohlen, die für eine ablehnende Erklärung der Gemeinde maßgeblichen Gründe dezidiert zu umschreiben, hierbei aber den Rahmen der der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich verfassungsrechtlich zukommenden Befugnisse zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 3 (§ 19):

Nach ho. Ansicht sollte die Überschrift "Verbot bestimmter Arten von Spielautomaten" verwendet werden, weil das gegenständliche Verbot nicht individuell bestimmte Spielautomaten betrifft.

Zu Art. II:

Da § 19 das Bereithalten und den Betrieb bestimmter Arten von Spielautomaten verbietet, könnte nach der zutreffenden Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Formulierung im Art. II "..... und die dem § 19 nicht entsprechen," Anlaß zu Unklarheiten geben. Das Bundesministerium für Finanzen schlägt daher vor, etwa folgende Formulierung zu wählen:

"Spielautomaten, für deren Betrieb nach den bisherigen Bestimmungen eine Bewilligung erteilt wurde und deren Betrieb nunmehr nach den Bestimmungen des § 19 verboten ist, dürfen im Umfang"

2. Zum Stammgesetz

Nach § 25 hat die Gemeinde ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben zur Gänze im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Zu den in den §§ 13, 14 und 16 Abs. 4 angeführten Gemeindeaufgaben gehören aber nach ho. Meinung auch solche, die nach Art, Umfang und nach dem zu erwartenden Teilnehmerkreis weit über das ausschließliche oder überwiegende Interesse der Gemeinde hinausgehen und deshalb von überörtlicher Bedeutung sind. Derartige Veranstaltungen werden nicht zur Gänze durch § 5 Abs. 1 Z 6 (Bewilligungspflicht für Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt) erfaßt, weil sich nach Art. 118 Abs. 2 B-VG die Zuordnung einer Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich oder zum übertragenen Wirkungsbereich einer Gemeinde nicht allein an räumlichen Aspekten orientiert, sondern auch an der gegebenen Interessenlage bzw. Eignung.

Die vorgesehene Novellierung des NÖ Veranstaltungsgesetzes sollte daher zum Anlaß genommen werden, die Bestimmungen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einer verfassungskonformen Regelung zuzuführen (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen der Bundesregierung zum Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 2. Juli 1970 über öffentliche Veranstaltungen - Schreiben des Bundeskanzlers vom 31. Juli 1970, Zl. 43 393-2c/70).

Wien, am 23. Feber 1982

Für den Bundesminister:

P a c h e r n e g g

Für die Richtigkeit
der Austerlegung:



Handelskammer Niederösterreich

1014 Wien, I., Herrngasse 10
Telefon (0222) 63 66 91

4

RGp-161/19/1982

Amt der
NÖ. Landesregierung
Abteilung VIII/3

Herrngasse 11 - 13
1014 Wien

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Eingel. 22. Feb. 1982

VIII/3

Beil.
Pläne

W,

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Klappe (Durchwahl)	Datum
VIII/3-161/ 258-82	82 01 13	RGp-161/19/ 1982-Dr.A/sb	328	82 02 12

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung
des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich
seiner Bestimmungen über Spielautomaten

Aufgrund der Novelle des Glückspielgesetzes BGBl. Nr. 98/1979 wurde die Möglichkeit der Verwendung von Glückspielautomaten erweitert und der Einwurfbetrag auf S 5,-- und der Höchstgewinn auf S 100,-- ermöglicht. Bisher ist gemäß § 19 der Betrieb von Geldspielautomaten, die nicht dem Glückspielmonopol des Bundes unterliegen, im Land Niederösterreich verboten. Demgegenüber haben sich die Länder Salzburg, Tirol und vor allem Wien den monopolfreien Spielraum für die Anwendung von Geldspielautomaten zu nutze gemacht. In Wien wird ab Juni 1982 die Verwendung von Geldspielautomaten im monopolfreien Spielraum möglich sein.

Mit der vorliegenden Novelle wird das Verbot der Verwendung von Geldspielautomaten auf solche Automaten erweitert, die ein Spielergebnis in der Form von Freispielen, Punkten, Symbolen und Kombinationen von Symbolen anzeigen, sohin Automaten, mit welchen grundsätzlich kein Geldgewinn erzielt werden kann, und die gemeinhin nur als Geschicklichkeitsautomaten in Verwendung stehen. Diese Automaten dienen lediglich der Befriedigung des Spieltriebes in

der Freizeit und sind jeder anderen Freizeitgestaltung gleichzusetzen, die mit einem Geldaufwand verbunden ist, wie zum Beispiel dem Besuch einer Diskothek oder die Benützung einer Schischaukel. Trotz des Verbotes der Aufstellung von Geldspielautomaten wurden diese aufgestellt, ohne daß die Verwaltungsbehörde von Anfang an energisch dagegen aufgetreten wäre. Seriöse Aufsteller, die sich an das Verbot gehalten haben wurden systematisch von guten Plätzen verdrängt und sahen sich so gezwungen auch Geldspielautomaten aufzustellen. Auf diese Weise kam es zu einer Zunahme der verbotenen Aufstellung von Geldspielautomaten.

Zum anderen Mal hat sich hier gezeigt, daß das verspätete und ungenügende Eingreifen der Verwaltungsbehörde zu Übergriffen geführt hat, die in der Folge übermäßig nachteilig beurteilt wurden. Das in der Novelle vorgesehene weitergehende Verbot würde nicht nur bei dem Kreis der Betroffenen auf völliges Unverständnis stoßen, sondern dazu führen, daß die Verwaltungsbehörden noch weniger in der Lage sind das gesetzliche Verbot zu überwachen.

In der Landtagsresolution wird behauptet, daß Geschicklichkeits- und Glückspielautomaten eine pädagogisch äußerst zweifelhafte Art der Freizeitgestaltung darstellen. Dieser durch keinerlei gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse aufgestellten Behauptung ist entgegenzuhalten, daß im Rahmen einer umfassenden sozio-kriminologischen Felduntersuchung in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt wurde, daß bei Glückspielautomaten das Verhältnis von Gewinnchancen und Einsatz ausgeglichen, der Einsatz gering und der Höchstgewinn festgelegt ist, sodaß keine akute Vermögensgefährdung besteht, was daher der Evozierung von "Gier" oder "Spilleidenschaft" entgegensteht und daß die Faszinationswirkung eines derartigen Automaten nur oberflächlich und daher irrelevant ist, wenn der Automat in einer Gaststätte steht. Generell kommt die angeführte Felduntersuchung, die von mehreren Wissenschaftler-Teams durchgeführt wurde, zur unanfechtbaren Schlußfolgerung, daß Automaten Spiele auch mit Gewinnmöglichkeiten unbedenklich sind und daß sie für viele Menschen in

vielerlei (Agressions-) Situationen wertvoll sein können, weil sie nützlich sind.

Zu der in der Resolution festgestellten "Labilität" bestimmter Menschen ist festzuhalten, daß es sich hier um eine verschwindende Minderheit der Gesamtbevölkerung handelt, wobei der Novellierungsentwurf unterstellt, daß die von dieser Novelle betroffene Gesamtheit der niederösterreichischen Bürger von ungleich labilerer Wesensart sein muß als etwa die Einwohner der Bundeshauptstadt, wo die vor der Beschlußfassung stehende Novellierung des Veranstaltungsgesetzes die Einführung von sogenannten "Münzgewinnspielgeräten" vorsieht, die das vom Bundesgesetzgeber her gestattete Bagatellspiel erstmals in Wien frei gibt.

Die gefertigte Kammer meint daher, daß es sinnvoller wäre, die Möglichkeiten des Monopolgesetzes auch für das Land Niederösterreich auszuschöpfen, wodurch nicht nur die Einnahmen der Gemeinden erhöht würden, sondern auch der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit gegeben würde das Landesgesetz in einem vernünftigen Rahmen zu vollziehen. Gleichzeitig würde nicht ein starker Gegensatz gegenüber dem Land Wien eintreten, wo die Geldspielautomaten in monopolfreiem Rahmen uneingeschränkt eingesetzt werden können, und damit die Wettbewerbssituation zum Nachteil der niederösterreichischen Betriebe beeinflußt wird.

Die gefertigte Kammer meint daher, daß unter Absicherung des Spieleinsatzes und der Gewinnhöhe, Geldspielautomaten erlaubt und vom Verbot der Geschicklichkeitsautomaten abgesehen werden sollten.

Verboten sollte jedoch werden das Bereithalten oder der Betrieb von Spielautomaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen oder die den Einwurf von mehr als S 5,-- für ein Spiel ermöglichen. Für dieses Verbot erschiene es lediglich notwendig den Begriff "verrohende Wirkung" zu präzisieren, etwa durch den Ausdruck "kriminell verrohende Wirkung". Dies erscheint notwendig, da sich die Bundesrepublik Österreich einerseits zur allgemeinen Wehrpflicht und zur Verteidigung der Bundesrepublik nicht nur gesetzlich sondern auch vertraglich verpflichtet hat und

daher unterschieden werden muß zwischen Kriegsspielen und anderen auf Gewaltausübung abzielenden Spielen.

Für die Fassung des § 19 wird daher folgender Wortlaut vorgeschlagen:

" § 19
Verbot bestimmter Spielautomaten.

(1) Das Bereithalten oder der Betrieb von Geldspielautomaten ist verboten, wenn der Einwurf den Betrag von S 5,-- und der Gewinn S 100,-- übersteigt oder der Geldspielautomat keine plombierten technischen Vorkehrungen aufweist, die einen höheren Geldeinwurf oder einen höheren Gewinn als den zuvor angeführten verhindern.

(2) Das Bereithalten und der Betrieb von Spielautomaten, die eine kriminell verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen oder die den Einwurf von mehr als S10,-- für ein Spiel ermöglichen ist verboten.

(3) Die Bewilligung für das Bereithalten oder den Betrieb von Geldspielautomaten darf nur erteilt werden, wenn diese in Räumen aufgestellt werden, daß eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit nicht zu besorgen und die Einhaltung des Jugendverbotes gewährleistet ist."

Durch diese Bestimmung ist gewährleistet, daß die Verwaltungsbe-

hörde in der Lage ist, die Verwendung derartiger Apparate in einem dem Gleichheitsgrundsatz, dem Finanzbedürfnis des Landes und den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechendem Maß zu überwachen. Unterstützend wäre es denkbar, den Strafrahmen auf S 80.000,-- zu erhöhen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung
HANDELSKAMMER NIEDERÖSTERREICH


Präsident


Kammeramtsdirektor





KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE
FÜR NIEDERÖSTERREICH

5

A-1061 Wien, Windmühlgasse 28, Postfach 170

Amt der NÖ Landesregierung

Herrengasse 11-13

1014 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle

- 2. MRZ. 1982

VIII/3

W 1/3

Bearb. W

Beilagen
Stempel

Ihr Zeichen: --

Ihre Nachricht vom: 1982 01 13

Unser Zeichen: Kr/Wei/6406 Wien, 1982 02 25
DVR 0051438

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des
NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner
Bestimmungen über Spielautomaten - Stellungnahme

Werte Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keinen grundlegenden Einwand.

Aus den erläuternden Bemerkungen des betreffenden Gesetzes ist zu entnehmen, daß keine Absicht besteht, bisher verbotene Glücksspiele durch eine entsprechend hohe Besteuerung einzuschränken. Die gefertigte Kammer unterstützt diese Ansicht und ist der Meinung, daß die wirksame Verhinderung von unerwünschten Glücksspielen dem Verwaltungsstrafrecht vorbehalten bleiben soll.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Abg.z.NR Josef Hesoun

Der Kammeramtsdirektor:

Dr. Hans Litschauer



GZ. 210/82

An das

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Herrengasse 11 - 13
1014 W i e n

Betrifft: VIII/3-161/258-82

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des nö. Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten

Bezugnehmend auf die Aussendung vom 13.1.1982 gibt die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland gemäß § 28 RAO nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf samt erläuternden Bemerkungen ab:

A) Zu den erläuternden Bemerkungen:

Wenngleich von einem ausdrücklichen Auftrag des Landtages gesprochen wurde, der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches das Recht einzuräumen, den Betrieb von Spielautomaten überhaupt zu verhindern, wenn sie den vorgesehenen Standort wegen der zu besorgenden negativen Auswirkungen für ungeeignet erklärt und dazu ausgeführt wird, daß diese Formulierung insofern problematisch sei, weil die Gemeinden weder für die Erteilung

von Bewilligungen, noch für den Kompetenztatbestand "Jugend-
schutz" zuständig seien, so ist doch darauf hinzuweisen, daß
die Bewilligung selbst ja nicht von der Gemeinde gegeben oder
nicht gegeben wird, sondern von der Landesbehörde und somit
von der zuständigen Stelle!

Eine Problematik kann darin nicht erblickt werden.

B) Zu den gesetzlichen Bestimmungen:

Die Änderung des niederösterreichischen Veranstaltungsgesetzes
hinsichtlich der Spielautomaten ist durchaus zu begrüßen.

Wien, am 16. Feber 1982

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für
Wien, Niederösterreich und das Burgenland



Dr. Schuster
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kammeramtsdirektor:

Amf der NÖ Landesregierung
Poststelle
1. FEB. 1982

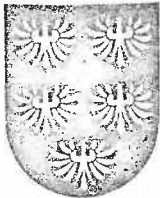
VIII/3

VIII/3

Bearb.:

Befolgen
Stempel

W
V



VERBAND NÖ. GEMEINDEVERTRETER DER ÖVP

8

An das

WIEN,

15. Feber 1982

Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung VIII/3,
Herrengasse 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Eingel. 19. Feb. 1982

1014 W i e n

VIII/3 - 161/258-82	Seil
	Pläne

W

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die
Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten

Bezug: Zl. VIII/3-161/258-82

Zu obigem Betreff erlauben wir uns mitzuteilen, daß wir der Rechtsauffassung, die im Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes zum Ausdruck kommt, nicht zur Gänze folgen können.

Nach § 6 Abs.5 (Novelle) soll in Hinkunft die Bewilligung für den Betrieb von Spielautomaten versagt werden, wenn die Gemeinde in ihrer Äußerung nach § 6 Abs.9 "den vorgesehenen Standort wegen zu besorgender negativer Auswirkungen auf die in der Gemeinde verkörperte örtliche Gemeinschaft für ungeeignet erklärt."

Es ist offenkundig, daß die Zuständigkeit der Vollziehung des NÖ Veranstaltungsgesetzes, soweit es sich um behördliche Entscheidungen handelt, ausschließlich dem Land Niederösterreich zuzurechnen ist. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden kann nur darin bestehen, vor Entscheidungen auf Grund übergeordneter Behörden eine Stellungnahme abzugeben; Anhörungsrecht.

Die Konstruktion, wie sie in der Novelle in Z.1 § 6 Abs.5 geregelt wird, ist unseres Erachtens nach verfassungsrechtlich bedenklich. Dies deshalb, weil die "Äußerung der Gemeinden" ein ausschließliches Entscheidungsmerkmal dafür ist, ob die an sich hiefür zuständige Behörde eine Bewilligung für den Betrieb von Spielautomaten untersagt. Hier werden offensichtlich zwei verfassungsrechtlich verschieden zu betrachtende Tatbestände vermischt. Einerseits ist offenkundig, daß die Gemeinde einen eigenen Wirkungsbereich nur in der Richtung besitzt, ihre Äußerung (Anhörung) abzugeben und andererseits wird die Äußerung nach dem Gesetzeswortlaut zu einem verpflichtenden Entscheidungselement für die Behörde außerhalb der Gemeinde.

Abgesehen davon ist die kritisierte Bestimmung in anderer Hinsicht ebenfalls, gemessen an Art.18 B-VG, keineswegs

befriedigend. Es werden unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, die die vollziehenden Organe in beachtliche Schwierigkeiten bringen können, so z.B. "besorgender negativer Auswirkungen". Auch in dieser Richtung sehen wir uns veranlaßt, dem Gesetzentwurf, so gut er in seiner rechtspolitischen Zielsetzung gemeint sein mag, nicht beipflichten zu können.

Im übrigen darf der vielfach wiederholte Wunsch des Verbandes, Gesetze so zu formulieren, daß sie einerseits für die vollziehenden Organe leicht handhabbar und andererseits für unsere Landesbürger verständlich erscheinen sollen, in Erinnerung gebracht werden.


Mit vorzüglicher Hochachtung

3. Präsident d.NÖ Ltg.


Geschfd. Landesobmann

Präsident d. NÖ Ltg.


Landesobmann


Landesgeschäftsführer

VERBAND SOZIALISTISCHER GEMEINDEVERTRETER IN NIEDERÖSTERREICH

SEKRETARIAT 1014 WIEN, LANDHAUSGASSE 4/I

Postanschrift: 1014 Wien, Schließfach 130 - Telefon 63 54 93 - Giro-
konto bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Nr. 6/011952 09

Wien, am 15. Februar 1982
P/T - 52

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. VIII/3

Postamt der NÖ Landesregierung
Eingel. 17. FEB. 1982
Ball.
Pläne

VIII/3

Im Hause

W

Sehr freundlich

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die
Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten


ES

Bezug: VIII/3-161/258-82

Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten wird mitgeteilt, daß gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Es ist sehr zu begrüßen, daß nunmehr eine negative Stellungnahme der Gemeinde im Hinblick auf den vorgesehenen Standort als zwingender Grund für die Versagung der Bewilligung für den Betrieb von Spielautomaten festgelegt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Verbandsdirektor

Bgm.Präs.a.D. Franz Binder e.h.
Verbandsobmann

Nach Vereinbarung des Landesbeirats über die Leitung 10
L A N D E S B E I R A T

FÜR JUGEND- UND FAMILIENPOLITIK SOWIE ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN
DER ÄLTEREN GENERATION

Minoritenplatz 8, 1014 Wien, (0222-) 63-57-11-2069 Dw.

LAD-1108/11

Wien, 3. März 1982

An die
Abteilung VIII/3

Bezug: VIII/3-161/258-82

Betr.: Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich
seiner Bestimmungen über Spielautomaten

Der Landesbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 24.2.1982 eingehend mit dem zur Begutachtung übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten beschäftigt. Grundsätzlich wurde der vorgelegte Entwurf sehr begrüßt. Im Detail wurde aber festgestellt, daß eine noch eingehendere Regelung notwendig erscheint:

1. Die Benützungsmöglichkeiten der Spielautomaten durch schulpflichtige Kinder müssen eingeschränkt werden. Es wäre daher eine "Jugendschutzklausel" notwendig.
2. Von besonderer Anziehungskraft sind Ansammlungen von Spielautomaten ("Spielhallen"). Nach Meinung des Beirates dürfen Räume mit mehreren Spielautomaten schulpflichtigen Jugendlichen nicht zugänglich sein. Das Verbot wäre entsprechend deutlich anzubringen und die Überprüfung der Einhaltung dem Betreiber des Lokales ausdrücklich zur Pflicht zu machen.
3. Es gibt Geschicklichkeitsspiele, die zwar auch durch Münzeinwurf in Betrieb genommen werden, gegen die aber keine Bedenken bestehen, wie z.B. automatische Kegelbahnen. Da es unmöglich erscheint, alle derzeitigen oder gar zukünftigen Spielautomatentypen genau zu definieren, wäre die Möglichkeit, eine - bis jetzt nicht vorgesehene - Typisierung im Gesetz zu verankern, zu überlegen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Krause)

Geschäftsführer

VERBAND DER MÜNZAUTOMATENWIRTSCHAFT

(Münzautomatenverband)

Verband der Münzautomatenwirtschaft
1200 Wien, Wallensteinstrasse 5
Telefon 33 21 87

11



An das
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
- 2. MRZ. 1982

VIII/3

Herrengasse 9 - 13
1010 Wien

VIII/3

Bearb.: W Beilagen
 R 184 Stempel
Wien, am 23.2.1982

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER NOVELLE ZUM
NIEDERÖSTERREICHISCHEN VERANSTALTUNGSGESETZ
hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spiel-
automaten (Zl. VIII/3-161/258-82)

I

Um den vorliegenden Entwurf (E), und die Erläuternden Bemerkungen (EB) dazu, verkraften zu können, muß man das ganze geltende Niederösterreichische Veranstaltungsgesetz (VStG), das Glücksspielgesetz 1962 (mit seinen bereits 7 Novellen!), die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 (GewO) über das "Halten von Spielen" und nicht zuletzt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17.6.1975, B 22/75 (Slg. 7576/75), studieren, um den in den EB beklagten enormen Verwaltungsaufwand zu verstehen, der durch das begreifliche Nichtverkraften aller der genannten Rechtsvorschriften entstehen muß:

Die EB behaupten zwar: "Der Entwurf sieht nun eine völlig klare Regelung vor"; trotz aller Bemühungen müssen wir gestehen, daß uns eine völlige Klarheit zu erlangen, nicht gelungen ist.

II

Der Schwerpunkt des Entwurfes liegt in der Ergänzung des § 19 VStG.

- 1) Er verbietet schon jetzt das "Aufstellen" und den Betrieb und in der vorgeschlagenen Neufassung "Das Bereithalten in einem allgemein zugänglichen Raum" oder den Betrieb bestimmter "Geldspielautomaten".

Der Entwurf müßte bei seiner Verfassung mindestens die niederösterreichischen Unternehmen im Auge gehabt haben, die Spielapparate erzeugen und wegen der spielapparatefeindlichen Haltung der Gesetzgebung der Bundesländer bis 90 % exportieren

und in Schauräumen für ihre möglichen Kunden und endgültigen Käufer aus dem In- und Auslande "allgemein zugänglich bereithalten" müssen. Das gilt für alle Erzeuger von und Handelstreibenden mit Spielapparaten in Niederösterreich. Dieses Bereithalteverbot bedeutet wahrlich keiner Förderung der mittelständischen Wirtschaft, der Arbeitsplatzzerhaltung und des Steueraufkommens. Über die Verfassungswidrigkeit siehe unter II 5).

2) § 19 verwendet, wie auch andere Veranstaltungsgesetze, den Begriff "Geldspielautomaten". Man vermißt zunächst jeglichen Hinweis auf den "Einwurf", der bei jedem Automaten begriffsnotwendig ist. 15 Paragraphen vorher, nämlich im § 5 (2) findet man folgende Definition: "Spielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Spielgeräte, die durch Einwurf von Geld oder Spielmarken in Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden. Mechanische Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielgeräte, die ohne Einwurf von Geld oder Spielmarken in Tätigkeit gesetzt werden können oder benützbar sind". Offenbar deshalb beschränkt sich § 19 des E darauf, nur mehr auf "Spielerfolg" und "Spielergebnis" abzustellen und "Geldspielautomaten" zu verbieten, die "Gewinne jeder Art, wie in Form von Geld, Spielmarken, Waren oder Gutscheinen, ausfolgen oder das Spielergebnis in Form von Freispielen, Punkten, Symbolen oder Kombinationen von Symbolen anzeigen". "Spielautomaten" und "Geldspielautomaten" sind also zwei verschiedene Begriffe, "mechanische Spielapparate" sind in diesem Zusammenhang ein dritter Begriff.

3) Automatische Kegelbahnen sind hier sohin "Spielautomaten". Da nicht-automatische Kegelbahnen unbestritten unter das "Halten von Spielen" im Sinne der GewO fallen, stellt sich die noch ungelöste Frage, ob der bloße Einwurf sie aus der GewO herausnimmt und sie so der Veranstaltungsgesetzgebung überläßt. Jedenfalls sieht der Niederösterreichische Landtag als Auftraggeber des vorliegenden E z.B. Fußballtische oder automatische Kegelbahnen nicht als der GewO unterliegend (und nicht als durch Einwurf betriebene Glücksspielautomaten?) an. Damit wird eine Frage von enormer Wichtigkeit, insbesondere für das Gastgewerbe angeschnitten, da die rasche technische Entwicklung Spielmittel, die unter das "Halten von Spielen" nach der GewO 1973 fallen, dem Gastgewerbetreibenden ohne ausdrückliche Aufzählung in der Konzessionsurkunde zusteht und für andere Personen als freies Gewerbe anmeldbar ist. Vor der GewO 1973 war eine große Zahl der konzessionierten Gewerbe an den sogenannten Lokalbedarf gebunden. Die GewO 1973 hat diese Zahl radikal reduziert, auch der Erwerb einer Konzession für alle Gewerbe der Beherbergung und/oder Bewirtung ist nicht mehr an die vorhergehende Prüfung des Bedarfes gebunden, wie schon vorher das Untersagungsgesetz aufgehoben wurde, das bei Anmeldung von Handwerken und Handelsgewerben die vorherige Prüfung der "Wettbewerbsverhältnisse" vorschrieb (bei "ungünstiger Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse" war die Ausübung des Gewerbes zu untersagen).

§ 6 (5) des NÖ. VStG lautet: "Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die Erteilung die Inhaber gleichartiger Bewilligungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet würden".

Damit feiert der durch verschiedene Worte formulierte Gedanke der Bedarfsprüfung und Untersagung wegen ungünstiger Beeinflussung der

Wettbewerbsverhältnisse feierlich "frohe Urständ", und das in einem im Jahr 1978 novellierten Gesetz aus 1970, als solcher Konkurrenzschutz durch nicht meßbare Umstände (Bedarf, ungünstige Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse, Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Mitbewerber) längst begraben schien.

- 4) Dabei sagt der NÖ Landtag in seiner Aufforderung zur Verfassung des vorliegenden E vollkommen zutreffend, daß die Länder das Glücksspiel an Automaten nur im Bagatellerahmen (Höchsteswurf und -gewinn S 5,-- bzw. S 100,--) regeln dürfen und darüber hinaus nur die Spielbanken Glücksspiele an Automaten veranstalten dürfen; und daß ferner nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 19 NÖ VStG selbst diese Bagatellespiele an Glücksspielautomaten und damit "generell" (groteskerweise auch den Spielbanken!) verboten sind.
- 5) § 1 Abs. 3 lit. c nimmt nämlich vom NÖ VStG auch Veranstaltungen aus, "deren Durchführung dem Bunde vorbehalten ist (Glücksspielmonopol)". Vom Glücksspielmonopol nimmt das GlspG aus:

- a) Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten, wenn der Einwurf den Geldbetrag oder den Gegenwert von S 5,-- und der Gewinn den Geldbetrag oder den Gegenwert von S 100,-- nicht übersteigt. Hier deckt sich der Begriff "Ausspielungen" mit dem Begriff "Veranstaltung", dem "Unternehmer (Veranstalter)" stehen die Spieler gegenüber (§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 GlspG). § 19 NÖ VStG unterscheidet, wenn auch in seinem Text nicht erkennbar, im Zusammenhalt mit dem eben zitierten § 1 Abs. 3 lit. c NÖ VStG zwischen Glücksspielautomaten und anderen Automaten (sog. Geschicklichkeitsspielautomaten).

Nicht monopolfrei gestellt sind schon das "Aufstellen" oder das "Bereithalten in einem öffentlich zugänglichen Raum". Da die Landeskompetenz zur Regelung dieser Bagatelleglücksspiele an Automaten den Rahmen der Monopolfreistellung nicht überschreiten darf, greift das Verbot des "Aufstellens" oder "Bereithaltens" verfassungswidrig in die Bundeskompetenz ein. Dies in Ergänzung zu I 1).

- b) Ausspielungen von Waren mittels eines Glücksspielapparates, wenn der Einsatz S 5,-- nicht übersteigt und es sich um die traditionellen Schaustellergeschäfte des "Fadenziehens", "Stoppelziehens", "Glücksrades" und "Blinkers" handelt (Art. III, BGBl. Nr. 626/76 und Einsatzerhöhung von S 2,-- auf S 5,-- durch Art. I Z. 8, BGBl. Nr. 98/79).

Diese Bestimmung ist in die Paragraphenfolge des GlspG nicht integriert; neben der Novellenflut zum GlspG ein weiterer Zwang zu einem neuen GlspG. - Der E nützt diese Monopolfreistellung, wie etwa das Vorarlberger Spielapparategesetz und das Tiroler VStG, die diese Monopolfreiheit voll nützen, nicht aus.

- c) Glücksspiele (schlechthin), "die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden" (Spieler stehen Spielern gegenüber), wenn kein Bankhalter mitwirkt oder der Einsatz S 5,-- nicht übersteigt". Bis zu diesem monopolfreien Höchsteinsatz dürfen

Spieler miteinander Glücksspiele aller Art z. B. im Kreise von Familien, ihrer Gäste, in Vereinen und nicht zuletzt in gastgewerblichen Betrieben z. B. Würfeln oder mit Spielkarten auch Glücksspiele spielen. Da, wie gesagt, nur bei "Auspielungen" ein Veranstalter Spielern gegenübersteht, können (begrifflicherweise) durch Veranstaltungsgesetze solche Spiele nicht verboten oder eingeschränkt werden.

- d) Nur "Geldspielautomaten" im Sinne des NÖ VStG sind auch "Glücksspielautomaten" im Sinne des GlspG, weil nur diese letzteren, so wie der natürliche Sprachgebrauch, sowohl einen "Einwurf" als auch einen "selbsttätigen" (automatischen) Spielablauf oder zumindest eine "selbsttätige (automatische) Gewinnausfolgung voraussetzt, während "Spielautomaten" im Sinne des NÖ VStG weder einen automatischen Spielablauf noch eine automatische Gewinnausfolgung, sondern lediglich einen Einwurf voraussetzten. Da monopolfrei nur Spiele an Glücksspielautomaten im Sinne des Glücksspielgesetzes sind, könnte man allenfalls interpretieren, daß als "Spielautomaten" im Sinne des 2. Absatzes des § 19 des E Geschicklichkeitsspielautomaten (jedoch nicht auch als Geschicklichkeitsspielapparate), anzusehen sind.

Jedoch: aus den Absätzen, die dem Abs. 2 des § 19 des E folgen, jedenfalls jedoch aus den Absätzen 4 und 5, muß gefolgert werden, daß der § 19 des E den "Spielautomaten" als Oberbegriff des Begriffes "Geldspielautomaten" verstanden wissen will, der also auch die Bagatelle-Glücksspielautomaten im Sinne des GlspG umfaßt. Der Abs. 5 spricht von "Spielautomat", die EB dazu von "Geldspielautomat"! Der Widerspruch zur zitierten Definition des § 5 (2) NÖ VStG wird damit evident.

Wie immer: § 19 des E entspricht nicht seinen EB: "Der E sieht nun eine völlig klare Regelung vor". Wenn die EB in diesem Zusammenhang bemerken, schon bisher wurde der § 19 in der Fassung des E praktiziert und "alle Bewilligungen für den Betrieb von Spielautomaten auf solche ohne Gewinnmöglichkeit eingeschränkt", drängt sich die Frage auf: Ja, gibt es denn Spiele "ohne Gewinnmöglichkeit" überhaupt? Schon bei den zeitlich ersten Geschicklichkeitsspielapparaten wie dem Fußballtisch, gewinnt einer der gegeneinander Spielenden, ebenso bei den modernen TV-Geräten wie "Mühle", "Mensch ärgere Dich nicht" gilt die Redewendung: Einer wird gewinnen. Selbst wenn ein einziger Spieler seine Geschicklichkeit oder sein Glück an einem Spielautomat erprobt und möglichst viele der vom Automat anzuzeigenden "Punkte" oder "Freispiele" erzielen will, sind dies Gewinne (auch wenn der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einst einer anderen Meinung war, die aber, von niemandem anerkannt, von der Verwaltung aber kaum gekannt und in den EB begrifflicherweise nicht erwähnt wurde). "Freispiele", "Punkte", "Symbole" und welche optischen Anzeigen des Automaten immer "als Spielergebnis" (§ 19 Abs. 1 lit. b) statt als Gewinn zu bezeichnen, ist vorsichtig und mag hingehen, obwohl in den EB dazu diese Anzeigen richtig "Gewinnanzeigen" genannt werden. "Es ist den Spielern zuzumuten, daß sie sich den Spielverlauf merken", rechtfertigen die EB diese Gewinnanzeigeverbote. Kein menschliches Auge kann den manchmal blitzschnellen Spielverlauf festhalten!

Die Einwurfbeschränkung auf höchstens S 5,-- im Abs. 2 des § 19 des E ergibt sich für die Bagatelleglücksspiele an Automaten aus § 4 (2) GlspG im Zusammenhalt mit § 1 Abs. 3 lit. c des NÖ VStG, für Geschicklichkeitsspiele ist eine Einwurfsbeschränkung bei der rasenden Inflation und den damit steigenden Anschaffungskosten der Automaten und anderer Kosten, namentlich Steuern, nicht zu rechtfertigen. Es gibt Geschicklichkeitsspielautomaten, die weit über S 100.000,-- kosten und mit einem Einwurf von S 5,-- pro Spiel nicht mehr amortisiert werden können.

Die Einwurfshöchstgrenze für Bagatelleglücksspiele an Automaten im § 19 zu verankern, ohne in diesem Paragraphen sonst keine Unterscheidung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielen zu treffen und ihn überhaupt unleserlich zu lassen, zeigt, daß auch in den Texten der Veranstaltungsgesetze diese Unterscheidung unerläßlich ist.

- 6) Zu § 6 Abs. 5 des E stellen die EB selbst die Verfassungswidrigkeit fest: es sollte damit dem Wunsche des Landtagsbeschlusses gefolgt werden. Im übrigen setzt diese Bestimmung den Gedanken der Gewerbe- und Wettbewerbsfreiheit, den wir unseren wirtschaftlichen Aufstieg verdanken, in Notzeiten zurück, in denen sich diese Wettbewerbsbeschränkungen auch nicht bewährt haben. Diese Bestimmung ist ein Musterbeispiel dafür, daß über den Erwerb eine Befugnis zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Wirklichkeit die Gemeinde und nicht die vom NÖ VStG als Bewilligungsbehörde berufene Landesregierung entscheidet. Im übrigen siehe unter II 3) dieser Stellungnahme.
- 7) Man fragt sich, wozu eine Übergangsbestimmung für die Ausübung einer Bewilligung zum Spielautomatenbetrieb "ohne Gewinnmöglichkeit", überhaupt einen Sinn hat, es sei denn, daß diese Beschränkung offenbar "beschränkt auf Freispiele", also eine Duldung bedeutet. In diesem Fall müßte sie, schon mit Rücksicht auf die enormen Anschaffungskosten mehrerer Spielautomaten für mehrere Aufstellungsplätze in Niederösterreich mindestens zwei Jahre betragen.

III

Aus den Gesetzesmaterialien zum Glücksspielgesetz 1962, zu seinen sieben Novellen, zu den erwähnten, nicht integrierten Artikeln hinsichtlich der monopolfreien Warenausspielungen durch die Schau-stellergeschäfte mit Glücksrad, Blinkern usw. (II 5)b) dieser Stellungnahme) und dem unter I erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 17.6.1975 ist eindeutig zu entnehmen:

- 1) Die Abgeordneten beider Häuser des Parlaments - die ja alle aus den neun Bundesländern kommen - und die Abgeordneten der Landtage waren sich bei Erlassung des GlspG 1962 darüber einig, daß die Länder nur zur Regelung der Geschicklichkeitsspiele, auch an Apparaten und Automaten, zuständig sind und die unter II 5)a), b), c) definierten monopolfreien Glücksspiele befugnisfrei erlaubt sind. Die Abgeordneten waren sich offensichtlich klar, daß dies eine enorme Verwaltungsentlastung bedeutet. Z. B. das Salzburger und dann das Tiroler VStG verboten daher, wie damals das GlspG, den entgeltlichen Betrieb von "Geldspielautomaten, das sind Geschicklichkeits-spielautomaten

- 2) Erst am 17.6.1975 hat der VfGH die monopolfreien Glücksspiele der Landeskompetenz zugeordnet, allerdings nur solange und insoweit, als der Bundesgesetzgeber die Monopolfreistellung nicht wieder "rückgängig" macht.
- 3) Dies hat zwar das Glücksspielgesetz bisher nicht getan. Der Bundesgesetzgeber hat aber mit der GlspG-Novelle 1976 die Beschränkung der monopolfreien Ausspielungen von Waren (hauptsächlich gastgewerbliche Konsumation) auf die Ausspielungen auch von Geld (Höchststeinwurf- und -gewinn 2,-- bzw. 20,--) erweitert und mit der GlspG-Novelle 1979 diese Höchstbeschränkung auf die derzeit geltenden erhöht (Höchststeinwurf und -gewinn 5,-- bzw. 100,--). Er hat seine Haltung beibehalten, die auch schon im alten Strafgesetz von 1852 (StG, § 522), im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1811 durch die Regelung des (erlaubten) Glücksvertrages nach dem Muster der Regelung schon im antiken Rom, und neuerdings im neuen Strafgesetzbuch von 1973 (StGB, § 168) zum Ausdruck kommt, eine Haltung, die kurz gesagt, diese ist: man kann Glücksspiele nicht ganz verbieten, man muß die Hasardspiele, besonders die gewerbsmäßigen, verbieten, jedoch nicht die Glücksspiele, mit welchen Spielmitteln immer und auch um Geld, die "bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt werden" (§ 522 StG 1852, wortwörtlich vom StGB 1973, § 168, übernommen), weil sonst bei dem nun einmal bestehenden Spielbedürfnis die Spieler in Hinterzimmer und Untergrund und oft in die Hände krimineller Falschspieler getrieben werden. Das GlspG 1962 mußte (begrifflicherweise) jedenfalls bei Bagatelle-Nichtausspielungen an Automaten, weil Automaten keine Bankhalter sind, nur die Einsatzhöhe (bis S 5,--) beschränken, jedoch nicht auch die Spielmittel und die Art des Gewinnes (Beispiele siehe unter II 5) lit. c) und diese beschränkten Nichtausspielungen monopolfrei stellen, die Monopolfreistellung der Bagatelle-Ausspielungen beschränkte er jedoch auf Automaten, wie hier wiederholt schon gesagt, in anderer Weise (Höchststeinwurf und -gewinn S 5,-- bzw. S 100,--).

IV

Aus dieser kurzen historischen Skizze ergibt sich, daß eine optimale Lösung unseres Problems durch das Glücksspielgesetz erfolgen sollte, und zwar grundsätzlich nach dem Muster der Regelung der Monopolverwertung durch die Spielbanken. Um aber dem föderalistischen Gedanken Rechnung zu tragen, könnte sich das GlspG darauf beschränken, die Monopolfreistellung der beiden Ausspielungen an Automaten um Bagatellebeträge und Waren "rückgängig" zu machen, den Anspruch anderer privater "Unternehmer (Veranstalter)" als Spielbanken auf den Erwerb einer Bewilligung zu Bagatelle-Ausspielungen auch von Geld, bei den genannten Schaustellergeschäften nur von Waren, zu normieren, und zu bestimmten anderen Regelungen (auch solche, zu denen die Kompetenz der Landtage nicht ausreicht) die Landeshauptmänner zu ermächtigen. Die verfassungsgesetzliche Kompetenz des Bundes zur Regelung des "Monopolwesens" hat kaum Grenzen (siehe z. B. die Übertragung des Glücksspielmonopols an Spielbanken zur Veranstaltung kriminalrechtlich verbotener Hasardspiele auch an Glücksspielautomaten).

So könnten vor allem die Landeshauptmänner dem Hauptargument gegen die Spiele an Bagatelleglücksspielautomaten entgegen-treten, nämlich die Gefährdung Jugendlicher durch Zulassung zu Bagatelleglücksspielen an Automaten. Die Jugendschutzkompetenz der Landtage reicht nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Glücksspielgesetz schließt die längst voll geschäftsfähig gewordenen Erwachsenen vom Besuch der Spielbanken aus, nämlich Personen unter 21 Jahren. (Die volle Geschäftsfähigkeit wird bekanntlich in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht). Die Landeshauptmänner könnten z. B. weil es hier bloß um Bagatellespiele geht, Personen, die etwa das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, vom Bagatelle-Glücksspiel an Automaten ausschließen, aber auch ältere Personen, wenn sie offensichtlich überhaupt oder gelegentlich des Spielenswollens nicht geschäftsfähig (glücksvertragsfähig) sind.

Um einer drohenden Überschwemmung eines Bundeslandes mit betriebenen Glücksspielautomaten vorzubeugen, wie dies in Vorarlberg, auch von der Schweiz und der BRD her, angeblich der Fall war, könnte eine Ermächtigung an die Landeshauptmänner, als Spielunternehmer nur natürliche Personen österreichischer Staatsbürgerschaft zu Bagatelleausspielungen mit Automaten zuzulassen, ausreichen, weil hinter Gesellschaften oft Ausländer versteckte "Maßgebler" sind. Die Kompetenz der Landtage reicht hierfür nicht aus.

Der Landeshauptmann könnte auch Bestimmungen über die Bauart der Automaten treffen dürfen, etwa, daß ihr Erzeuger die Gewinnchancen von durchschnittlich mindestens 70 % bestätigt. Dürfen Bagatelle-Geldbeträge an Glücksspielautomaten ausgespielt werden, dann ist auch ein Verbot von Freispielen sinnvoll, bei solchen Ausspielungen an Geschicklichkeitsautomaten jedoch nicht. Nur in gastgewerblichen Betrieben sollten jeweils zwei Bagatelle-Glücksspielautomaten zugelassen werden.

Die Bagatelle-Grenzen wären vor der dauernden Geldwertverdünnung zu schützen. Eine Verordnungsermächtigung durch das GlspG, allerdings nur an den Finanzminister denkbar, wäre hiezu unerläßlich. Ebenso eine Bestimmung im GlspG daß, wie bei den Getränke- und Dienstleistungsautomaten der GewO, nur eine einzige einschlägige Bewilligung mit vorgängiger Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzung zu erteilen ist. Für alle übrigen Aufstellplätze im gesamten Bundesgebiet ("dislozierte" Aufstellplätze) ist jedoch nur eine einfache Anzeige ohne Prüfung der genannten Voraussetzungen erforderlich, die Behörde muß dies den zuständigen Finanzbehörden und Handelskammern mitteilen (wegen Abgaben, Einverleibungsgebühren und Umlagen).

Das gegenwärtige NÖ VStG ist, wie die EB zum vorliegenden E erkennen lassen, kaum vollziehbar; der E, zum Gesetz geworden, wäre dies, wieder nach den EB, noch weniger.


Freilich, wenn das geltende "Aufstellen" von "Geldspielautomaten" genügt hätte, um dem behördlichen Kontrollorgan eine beweiskräftige

Anzeige und der Strafbehörde einen nicht aufhebbaeren Straf- und Beschlagnahmebescheid zu ermoglichen, dann waere eine gesetzliche Aenderung entbehrlich.

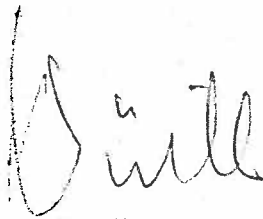
Der vorliegende E ist kaum lesbar, widerspruechlich, verfassungswidrig, schwaecht die Wirtschaft, die Arbeitsmarktlage, die Vollziehbarkeit und das Steueraufkommen.

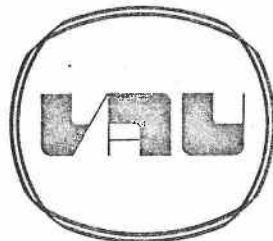
Das GlspG als Grundlage erzwingen auch gleichlautende Begriffsinhalte und ihre Bezeichnung in den Verordnungsermaechtigungen an die Landeshauptmaenner.

VERBAND DER MÜNZAUTOMATENWIRTSCHAFT

1 A 
Siegfried HILPOLD
Präsident




Dr. Sigmund WÜRTH
Geschäftsführer



12

Verband Österreichischer Spielautomaten-Unternehmer

A-1210 Wien, Leopoldauerplatz 89 A Tel. 38 11 93

An das
Amt der niederösterreichischen
Landesregierung
VIII/3-161/258-82

Herrengasse 11 - 13
1014 Wien

E i n s c h r e i b e n !
E x p r e s s !

An die
Abteilung VIII/3

zur zuständigen Erle-
digung.

16.2.1982

Wien, 1982 - 02 - 11

Betrifft: VIII/3-161/258-82 (Entwurf eines Gesetzes über die
Änderung des N.Ö.-Veranstaltungsgesetzes hinsicht-
lich seiner Bestimmungen über Spielautomaten)

Der "Verband Österreichischer Spielautomaten-Unternehmer"
dankt dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung für
die Möglichkeit und die Einladung, im Rahmen des gesetzlichen
Begutachtungsverfahrens zum geplanten Novellierungsentwurf
Stellung nehmen zu können.

Der "Verband Österreichischer Spielautomaten-Unternehmer" lehnt
den vorliegenden Novellierungsentwurf grundsätzlich und im
Einzelnen entschieden ab, weil der Entwurf einerseits auf aus
der Luft gegriffenen oder unzulässigerweise verallgemeinernden
Argumentationen der zugrundeliegenden Landtagsresolution ba-
siert, für die keinerlei gesicherte wissenschaftliche Kennt-
nisse angeführt wurden und die nur einer gewissen, durch Ein-
zelfälle initiierten kurzfristigen Emotionen entsprangen der
Entwurf andererseits seinem Wesen und seinen Folgewirkungen
nach als anachronistisch im nationalen und internationalen
Vergleich zu beurteilen ist.

Generell muß massiver Einspruch gegen die Vorlage erhoben
werden, weil sie eine Abqualifizierung des niederösterreichi-
schen Bürgers zum Staatsbürger zweiter Klasse durch die in

b.w.

der Vorlage beabsichtigte Maßregelung und Gängelung aller niederösterreichischen Wähler etwa im Vergleich mit den Einwohnern der Bundeshauptstadt zur Folge hätte.

Darüber hinaus müssen gegen die geplante Novelle schwerste Vorbehalte wegen der in ihr vorgesehenen Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Grundrechte wie die Unverletzlichkeit des Eigentums und die Erwerbsfreiheit geltend gemacht werden.

Schließlich birgt der Entwurf gefährliche Mängel bezüglich der Kompetenz der Gebietskörperschaften, soferne den Gemeinden Rechte zugebilligt werden, die sie unweigerlich in Frontstellung gegen das Land bringen müssen.

Generell erlauben wir uns, zur Dokumentierung vorstehender Bedenken, Vorbehalte und Behauptungen im Einzelnen anzuführen:

Zu den nach Meinung des "Verbandes Österreichischer Spielautomaten-Unternehmer" unzulässigerweise verallgemeinernden Argumentationen der zugrunde liegenden Landtagsresolution muß festgestellt werden, daß es unrichtig ist, daß durchgeführte Strafverfahren und die Verhängung empfindlicher Strafen im Zusammenhang mit Überprüfungen von Automaten keine Abhilfe schaffen konnten. Diese Behauptung ist insoferne unrichtig, als die Strafverfahren keineswegs beendet sind und sich nach wie vor erst im Stadium der Voruntersuchung befinden.

Dies vor allem deshalb, als Betriebsprüfungen einen durch den Bundesgesetzgeber noch nicht geklärten Zustand aufgedeckt haben, der auf die derzeit geltende Umsatzsteuer-Gesetz-Regelung zurückzuführen ist: Bei den laufenden Betriebsprüfungen wurde nämlich festgestellt, daß die Interpretation des sogenannten Vervielfältigungsfaktors für die Umsatzsteuerbemessung bei Freispielen keineswegs eine den Bundesgesetzgeber befriedigende Lösung darstellen kann. Daher wurden bereits auf höchster parlamentarischer Ebene Initiativen gesetzt, um diesem Umstand Abhilfe zu verschaffen.

Die angeführten "empfindlichen Geldstrafen" wurden deshalb nicht verhängt, weil keines der Verfahren beendet ist bzw. noch kein Instanzenzug zu Ende geführt wurde. Die bisherige Faktor-Regelung stempelt jeden Automatenaufsteller a priori zum potentiellen Steuerhinterzieher, weshalb auch die bundesgesetzliche Neuregelung ins Auge gefaßt ist. Zu den in der Öffentlichkeit fälschlicher Weise genannten hohen Hinterziehungsbeträgen ist schließlich festzuhalten, daß diese ausschließlich auf die nicht bereinigte Situation bei der Faktor-Regelung und deren zum Teil willkürliche Anwendung durch Finanzbehörden der untersten Ebene zurückzuführen ist.

In der Landtagsresolution wird ferner behauptet, daß Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten eine pädagogisch äußerst zweifelhafte Art der Freizeitgestaltung darstellen.

b.w.

Dieser durch keinerlei gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse aufgestellten Behauptung ist entgegenzuhalten, daß im Rahmen einer umfassenden sozio-kriminologischen Felduntersuchung in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt wurde, daß bei Glückspielautomaten das Verhältnis von Gewinnchancen und Einsatz ausgeglichen, der Einsatz gering und der Höchstgewinn festgelegt ist, sodaß keine akute Vermögensgefährdung besteht, was daher der Evozierung von "Gier" oder "Spiel Leidenschaft" entgegensteht und daß die Faszinationswirkung eines derartigen Automaten nur oberflächlich und daher irrelevant ist, wenn der Automat in einer Gaststätte steht. Generell kommt die angeführte Felduntersuchung, die von mehreren Wissenschaftler-Teams durchgeführt wurde, zur unanfechtbaren Schlußfolgerung, daß Automaten Spiele auch mit Gewinnmöglichkeiten unbedenklich sind und daß sie für viele Menschen in vielerlei (Agressions-) Situationen wertvoll sein können, weil sie nützlich sind.

Zu der in der Resolution festgestellten "Labilität" bestimmter Menschen ist festzuhalten, daß es sich hier um eine verschwindende Minderheit der Gesamtbevölkerung handelt, wobei der Novellierungsentwurf unterstellt, daß die von dieser Novelle betroffene Gesamtheit der niederösterreichischen Bürger von ungleich labilerer Wesensart sein muß als etwa die Einwohner der Bundeshauptstadt, wo die vor der Beschlußfassung stehende Novellierung des Veranstaltungsgesetzes die Einführung von sogenannten "Münzgewinnspielgeräten" vorsieht, die das vom Bundesgesetzgeber her gestattete Bagatellspiel erstmals in Wien frei gibt.

In Konsequenz dieses Vergleichs bedeutet die vorliegende Novellierung eine Maßregelung und Bevormundung der niederösterreichischen Bürger und Wähler. Insgesamt muß daher festgehalten werden, daß der Novellierungsentwurf den legislativen Ausdruck eines schlechten Gewissens der gesetzgebenden Körperschaft darstellt, die offenbar mit den aus der immer größer werdenden Freizeit unserer Industriegesellschaft resultierenden Problemen nicht fertig zu werden scheint.

Wenn in der Landtagsresolution von der Gefährdung junger Menschen gesprochen wird, so hat die Niederösterreichische Landesregierung im Rahmen ihrer Kompetenz ausreichend Gelegenheit, den Jugendschutz, wie er auch gegenüber Tabak und Alkohol angewandt wird, auf das entschiedenste zu verschärfen, was seitens des "Verbandes österreichischer Spielautomaten-Unternehmer" nur auf das lebhafteste begrüßt wird.

Der Entwurf sieht ferner das generelle Verbot von Spielautomaten vor, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen.

b.w.

Dazu ist festzuhalten, daß nach der vorhandenen Judikatur der Höchstgerichte Aggressivität auf einer persönlich-charakterlich gegebenen Grundlage basiert. Sogenannte "aggressive" Automaten machen aber nicht aggressiv, sie eignen sich aber auch nicht dazu, Aggressionen abzubauen. Daher sind derartige Automaten indifferente Spiele und dienen vornehmlich der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Ein schlechter Einfluß wird durch derartige Automaten nicht ausgeübt, da von ihnen laut vorhandenen wissenschaftlichen Unterlagen ohnehin keine Beeinflussung auf den Spieler ausgeht. Im Spiel selbst mit derartigen Automaten wird von der Wissenschaft keine Verrohung erkannt, daher birgt das Spiel auch keine Nachahmungsgefahr.

Da alle Geschicklichkeitsautomaten lediglich ein Reaktions- oder Geschicklichkeitsspiel veranstalten, kann etwa auch die verrohende Aggression nicht verharmlost werden, da nicht verharmlost werden kann, was nicht erkennbar gezeigt oder dargestellt wird. Da jeglicher Bezug zur Verrohung in der Empfindung des Spielers fehlt, können derartige Automaten auch keinerlei Kriegs- oder Verrohungslust fördern.

Bezüglich des Verbotes von Spielautomaten, die "das sittliche Empfinden" verletzen, ist festzuhalten, daß dabei nur solche vom Automaten gezeigten Handlungen in Betracht kämen, die geeignet sind, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Das Aufstellen und Betreiben von derartigen Automaten könnte daher nur bei Vorliegen besonderer Umstände als eine das sittliche Empfinden verletzende, die Allgemeinheit belästigende bzw. gefährdende und die öffentliche Ordnung beeinträchtigende Handlung angesehen werden. In Verbots-Betracht kämen daher nur Geräte, die wegen ihrer realistischen und drastischen Darstellung gewalttätiger Aktionen verdeckte Neigungen zu Aggressivität nicht nur bei pathologischen Außenseitern wecken oder steigern und zugleich die Hemmschwelle herabsetzen. Maßgeblich ist dabei, wie ein Normaldenkender diese Handlung empfindet. Eine genaue Interpretation, in wieweit das sittliche Empfinden durch derartige Automaten verletzt würde fehlt. Außerdem würde auch hier die kompromißlose Anwendung schärfster Jugendschutzbestimmungen seitens unseres Verbandes aufs lebhafteste begrüßt werden.

Einen drastischen Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte bedeutet die Übergangsbestimmung, wonach Spielautomaten, für deren Betrieb nach den bisherigen Bestimmungen eine Bewilligung erteilt wurde und die dem Novellierungstext künftig nicht mehr entsprechen, im Umfang der vorhandenen Bewilligung nur bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterbetrieben werden dürfen.

b.w.

Die nach der Anschaffung derartiger Automaten nachgewiesene Amortisationsfrist würde durch diese Übergangsbestimmungen bei weitem nicht erreicht werden. Damit sieht die Novelle eine eklatante Eigentumsverletzung vor. Gemäß Artikel 5 Staatsgrundgesetz ist das Eigentum unverletzlich bzw. hat jedermann ein Recht auf Achtung seines Eigentums. Wenn auch nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht schlechthin jede Enteignung als verfassungswidrig erscheint, auch wenn dafür keine Entschädigung geleistet wird, so muß doch der Wesenskern des Grundrechts auf Eigentum gewahrt bleiben. Die Eigentumsverletzung ist auch dadurch gegeben, weil nicht nur Eigentum an den Automaten empfindlich verletzt würde, sondern auch sonstige Rechte, die sich auf die erwähnten Automaten beziehen, insbesondere langjährige Mietverträge von Aufstellplätzen etc. wirtschaftlich völlig wertlos würden.

Dem Gesetzgeber ist nur das Recht eingeräumt, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benützung des Eigentums, zur Sicherung der Zahlung der Steuern und sonstiger Abgaben für erforderlich hält. Durch eine solche Regelung darf aber das Eigentum an sich nicht beseitigt werden, was aber in der vorliegenden Fassung der Novelle der Fall ist.

Nach ständiger Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Enteignung ferner nur dann zulässig, wenn sie zum allgemeinen Besten erfolgt. Das allgemeine Beste erfordert im gegenständlichen Fall sohin eine durch die Novelle und deren Übergangsbestimmung geplante Enteignung nicht.

Durch den Novellierungsentwurf wird ferner ein weiteres verfassungsgesetzlich gewährleistetes Grundrecht, nämlich jenes der Erwerbsfreiheit, verletzt. Gemäß Artikel 6 Staatsgrundgesetz hat jeder Staatsbürger, darunter auch jede inländische juristische Person, das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben. Die Basis hierfür ist das Glücksspielgesetz, welches das Bagatellspiel außerhalb des Monopols gestellt hat. Der in der verfassungsgesetzlichen Regelung zum Ausdruck kommende Gesetzesvorbehalt bedeutet daher keinerlei schrankenlose Ermächtigung für den einfachen Gesetzgeber, Regelungen zu schaffen, die Erwerbsfreiheit beeinträchtigen (VfGH Slg 5240/66). Vielmehr muß auch hier der Wesenskern des Grundrechtes gewahrt bleiben. Eine Übergangsbestimmung, die die weitere Ausübung eines bestimmten Erwerbszweiges durch willkürliche, kurzfristige Übergangsbestimmungen unmöglich macht, verstößt daher auch gegen Artikel 6 StGG.

Aus den angeführten Gründen stellt daher der "Verband Österreichischer Spielautomaten-Unternehmer" den

A n t r a g ,

b.w.

den gegenständlichen Novellierungsentwurf vor Befassung des Niederösterreichischen Landtags im Sinne der dargestellten Argumentationen zu verwerfen.

Der "Verband Österreichischer Spielautomaten-Unternehmer" stellt ferner den

A n t r a g

für Niederösterreich das Wiener Beispiel anzuwenden. Gemeint ist damit die kurz vor der Beschlußfassung im Wiener Landtag stehende Novellierung des Wiener Veranstaltungsgesetzes, welche die Einführung von sogenannten "Münzgewinnspielapparaten" vorsieht. Münzgewinnspielapparate im Sinne des novellierten Wiener Veranstaltungsgesetzes sind Spielapparate, die nach Einwurf von Scheidemünzen im Wert von bis zu öS 5,-- aufgrund eines vorgegebenen Spielprogramms, sei es vom Spieler beeinflussbar oder unbeeinflussbar, als Spielerfolg entweder einen Münzgewinn von höchstens öS 100,-- auswerfen oder den Verlust des gesamten Einwurfes anzeigen, jedoch sonst kein Zwischenergebnis erkennen lassen.

Diese Münzgewinnspiel-Maschine würde es auch einem "Dauerspieler" nur erlauben, soferne er tatsächlich ununterbrochen verliert, in einer Stunde maximal jenen Betrag zu verspielen, den er in derselben Zeit auch für andere Vergnügungen wie Sportausübung oder Restaurant- bzw. Kinokonsumentation ausgeben könnte. Der unerwünschte Hasardcharakter von Münzautomaten wäre mit einem Schlag aus der Welt geschafft. Sogenannte "starke" Spieler hätten sich auf Grund des limitierten und minimierten Spielergebnisses an jene Orte zu begeben, die für derartige Spiele legalisiert sind: in die österreichischen Spielcasinos.

Wien hat mit seiner vor der Beschlußfassung stehenden Regelung sich an jene Regelungen angeschlossen, die seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Holland, Spanien und Großbritannien, nunmehr sogar in Ungarn und Jugoslawien praktiziert werden, wo, ebenso wie nach dem österreichischen Glücksspielgesetz das "kleine Glücksspiel" seit Jahren erlaubt ist. Wien hat darüber hinaus auf Landesebene der bundesgesetzlichen Situation Rechnung getragen und erstmals einen gleichgesetzlichen Zustand zwischen Bund und Land geschaffen. Die bis dahin bestandene Rechtsunsicherheit wurde damit völlig aus der Welt geschafft. Dieselbe Vorgangsweise wäre im Bundesland Niederösterreich außerordentlich zu begrüßen.

Der niederösterreichische Landesgesetzgeber hat auf diesem Sektor nunmehr die Möglichkeit, weitere Arbeitsplätze zu sichern und zu fördern, ohne Zuschüsse leisten zu müssen. Dies lediglich durch die Tatsache, daß Gesetzesklarheit auch im Bundesland Niederösterreich geschaffen wird. Wir erinnern daran, daß sich neben den Aufstellbetrieben samt deren Arbeitskräften in Niederösterreich (Gumpoldskirchen) eine unerhört aufstrebende Automatenindustrie befindet, die derzeit 80 % ihres momentanen Produktionsvolumens ins Ausland exportiert, wo derartige intelligente Produkte aus Österreich äußerst ge-

fragt sind.

Bei Gesetzesklarheit in Niederösterreich wäre unter anderem auch diese Firma imstande, ihren Mitarbeiterstab auf das Doppelte aufzustocken, wobei von den Zulieferfirmen im Moment gar nicht die Rede sein soll. Neben der Arbeitsplatzsicherung für die gesamte Branche in Niederösterreich würde damit auch der Forcierung der Wertschöpfung im eigenen Bundesland seitens des Landesgesetzgebers erfreulicher Vorschub geleistet.

Aus diesem Grund ersucht der "Verband Österreichischer Spielautomaten-Unternehmer" abschließend, die gegenständliche Novellierungsvorlage im Sinne der dargelegten Äußerungen und Argumentationen sowie das geltende Veranstaltungsgesetz zu überarbeiten und das "Beispiel Wien" auch im Bundesland Niederösterreich einzuführen.

Gleichzeitig erlaubt sich der "Verband Österreichischer Spielautomaten-Unternehmer" zu diesem Thema die Durchführung einer Enquete anzuregen, wie sie vom zuständigen Wiener Stadtrat vor Novellierung des Wiener Veranstaltungsgesetzes (Freigabe des Bagatellspiels) durchgeführt wurde.

Der "Verband Österreichischer Spielautomaten-Unternehmer" bedankt sich recht herzlich, im Rahmen des gesetzlichen Begutachtungsverfahrens diese Stellungnahme abgeben zu können und steht durch seine Präsidiums- und Vorstandsmitglieder sowie durch seine Geschäftsführung für Rückfragen, Auskünfte und konkrete Mitarbeit jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vizepräsident:



(Franz Z a n o n i)

Der Geschäftsführer:



(Sepp B a c h e r)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN STAATSBÜROKRATIE

Eingel. 16. Feb. 1982

_____ | B-1
_____ | Plans